Erste Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom _____2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

   Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Müllbehälter eingezogen oder zurückgegeben wurde. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse geht die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die unverzügliche Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang seiner Mitteilung bei der Stadt anfallen.

   Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 bis 4 entsteht mit der Inanspruchnahme.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Benutzungsgebühren für die Restmüllbehälter wie folgt neu festgesetzt

	Euro
Restmüllbehälter	
60 l bei 14-tägl. Leerung	141,00
80 l bei 14-tägl. Leerung	188,00
120 l bei 14-tägl. Leerung	282,00
240 l bei 14-tägl. Leerung	565,00
1.100 l bei 1 x wöchentl. Leerung	5.179,00
1.100 l bei 2 x wöchentl. Leerung	10.358,00
1.100 l bei 14-tägl. Leerung	2.589,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.